

3. Änderung – des Flächennutzungsplanes der Stadt Garz auf Rügen

BEGRÜNDUNG

GEBIET: FREIFLÄCHE SÜDLICHES RANDGEBIET DER STADT GARZ, WESTLICH DER LANDSTRASSE L 30

Auftraggeber



Stadt Garz

vertreten durch:

Amt Bergen auf Rügen

Markt 5 - 6

18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer



THOMAS NIESSEN BDLA

Landschafts- und Freiraumarchitektur

Sportplatzplanung • Bauleitplanung

Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 08. März 2019

Amt Bergen auf Rügen
- Bauamt -
Markt 5/6 • 18528 Bergen auf Rügen

Planurkunde

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung	1
I.1	Gesetzliche Regelungen und Grundlagen	1
I.2	Beschlussfassung, Inhalt und Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	1
I.3	Beachtung gemeindlicher Planungsvorgaben – fortgeltender Flächennutzungsplan.	2
I.4	Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplan und seine Entwicklung.	3
I.5	Planungserfordernis und -verfahren	4
I.6	Planungsrechtliche Situation	4
I.7	Grundzüge der Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.....	7
I.8	Ver- und Entsorgung, Erschließung	8
I.9	Schutzgebiete und Objekte	8
I.10	Denkmalschutz.....	9
I.11	Artenschutz.....	9
I.12	Immissionsschutz	10
I.13	Altlastverdachtsflächen	10
I.14	Grünordnungsplan / Eingriffsbilanzierung	10
II	Umweltbericht.....	12
II.1	Einleitung	12
II.2	Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	12
II.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplanungen	14
II.4	Bestandaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen.....	15
II.4.1.	Gesetzlich geschützter Baumbestand	15
II.4.2	Biotope und Geotope.....	15
II.4.3	Weitere Schutzgebiete und -objekte	16
II.4.3	Schutzgut: Mensch, menschliche Gesundheit.....	18
II.4.4	Schutzgut: Grund- und Oberflächenwasser	19
II.4.5	Schutzgut: Boden	19
II.4.6	Schutzgut: Klima und Luft	20
II.4.7	Schutzgut: Flora und Fauna.....	21
II.4.8	Schutzgut: Landschafts- bzw. Ortsbild	24
II.4.9	Schutzgut: Kultur- und Sachgüter	25
II.4.10	Schutzgut: Wechselwirkungen	25
II.5	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	25
II.6	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	27
II.7	Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen	27
II.8	Maßnahmen zur Kompensation von Auswirkungen.....	29
II.9	Variantenprüfung	30
II.10	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	31
	Quellen / Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsgebietes	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Garz auf Rügen	5
Abbildung 3: 3. Änderung FNP der Stadt Garz auf Rügen.....	6
Abbildung 4: Lage des Änderungsgebietes in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotop.....	15
Abbildung 5: Lage der Eingriffsfläche in Bezug auf SPA / Nahrungs- und Rastgebiete von Zugvögeln.....	16
Abbildung 6: Lage des Änderungsgebietes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet L 144 „Südwest-Rügen-Zudar“	18

I BEGRÜNDUNG

I.1 Gesetzliche Regelungen und Grundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Absatz 3 BauGB. Ein Anspruch auf Planaufstellung besteht jedoch nicht. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich auf in die vorbereitende Bauleitplanung: dem Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: dem Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Bodennutzung dar.

Die Inhalte eines Flächennutzungsplanes werden in § 5 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garz auf Rügen besteht aus einer Planzeichnung (Maßstab 1: 2.500) und der vorliegenden Begründung. Die in der gültigen Planzeichenverordnung (PlanZV) gültigen Planzeichen und -vorgaben finden hierbei Anwendung.

Um den Änderungsbereich deutlich zu kennzeichnen, wurde der Geltungsbereich der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes durch eine Strich-Linie klar abgegrenzt. Eine exakte Parzellenschärfe ist auf dieser Ebene weder möglich noch notwendig. Die parzellenscharfe Darstellung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Erst auf dieser Ebene werden rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen. Der B-Plan weist als Satzung Rechtsnormcharakter auf.

I.2 Beschlussfassung, Inhalt und Darstellung der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeindevertretung der Stadt Garz auf Rügen hat in ihrer Sitzung am 06. Oktober 2016 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Stadt Garz auf Rügen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)¹, zum dritten Mal zu ändern.

Ziel der Änderung ist es, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz, Grünfläche mit Zweckbestimmung Schutzgrün, Wohnbaufläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen als Flächen für Sport- und Spielanlagen hier: Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsfläche auszuweisen.

¹ Vgl.: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>, abgerufen am 30. November 2017 um 11:45 Uhr

Darstellung des Änderungsbereiches erfolgt im fortgeltenden Flächennutzungsplan nach der Änderung der Planzeichnung wie folgt:

Tabelle 1: Darstellung im aktuellen und zukünftigen Flächennutzungsplan (vgl. auch Abbildung 2)

bisherige Darstellungen:		zukünftige Darstellungen:	Flächen in m ² (ca.)
Wohnbauflächen			6.674,00
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz		Flächen für Sport- und Spielanlagen <u>Hier:</u> Multifunktionale	709,00
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün		Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen	845,50
Flächen für die Landwirtschaft			6.325,15
Flächen mit geänderten Darstellungen (Summe)			14.553,65

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Garz auf Rügen wird für das Plangebiet eine Fläche eingefügt.

Die Änderungsfläche wird als Flächen für Sport- und Spielanlagen hier: Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) definiert. Diese Darstellung ermöglicht das rechtmäßige Entwickeln des B-Planes Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ aus dem Flächennutzungsplan. Im Bebauungsplan wird das Gebiet hinsichtlich der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung etc. in einem Parallelverfahren konkretisiert.

1.3 Beachtung gemeindlicher Planungsvorgaben – fortgeltender Flächennutzungsplan

Die Stadt Garz besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Er wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Datum vom 7. Mai 2009 beschlossen und erlangte seine Rechtswirksamkeit mit öffentlicher Bekanntmachung am 17. Dezember 2009.²

Weitere begleitende oder ergänzende Planungen nach anderen gesetzlichen Regelungen, die das Stadtgebiet Garz betreffen, liegen derzeit nicht vor.

² Vgl.: NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2009). Flächennutzungsplan 2009 - Teil I Begründung, S. 93 und Planzeichnung

1.4 Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplan und seine Entwicklung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Randbereich der Stadt Garz im Bereich westlich der Landstraße L 30. Im Norden ist der Geltungsbereich von Wohnbebauung, im Westen von Kleingärten mit dem Graben Z 64/2/4 und im Osten durch die Landstraße L 30 mit angrenzendem Radweg begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet an offene Grünflächen und intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen an.

Südlich des Plangebietes befinden sich bildungsorientierte öffentliche Einrichtungen. In unmittelbarer Entfernung befinden sich die REGIONALE SCHULE AM BURGWALL sowie weitere freizeitorientierte Nutzungen.



Abbildung 1: Lage des Änderungsgebietes

(Quelle: Umweltkartenportal LUNG, Stand: 30.11.2017)

Die Fläche des Änderungsbereiches wird zu etwa der Hälfte landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, die andere Hälfte ist größtenteils urban überprägt. Vereinzelt sind im Bereich der Straße am Burgwall einige Spielgeräte in der Grünfläche vorzufinden.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine zentrale und multifunktionale Sport- und Spielanlage, die sowohl dem Schul- und Vereinssport sowie dem freizeitorientiertem Sport gerecht wird, umgesetzt werden.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 149 teilweise, 150 teilweise, 151/5 teilweise, 152/6 teilweise, 153/12 teilweise, der Flur 8, Gemarkung Garz sowie die Flurstücke 68 teilweise, 69 teilweise und 70/1 teilweise der Flur 1, Gemarkung Klein Wendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha. Die

Topographie des bestehenden Geländes fällt ausgehend von der Landstraße L 30 (Wendorfer Straße) im Osten in Richtung Westen zum angrenzenden offenen, gehölzbestandenen Graben Z 64/2/4 ab.

I.5 Planungserfordernis und -verfahren

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 8 Absatz 2 BauGB) haben sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Absatz 3 kann parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren). Dieses Verfahren wird im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen.

I.6 Planungsrechtliche Situation

I.6.1 Anlass und Ziel der Planung

Geplant ist die Neuausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen hier: Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen. Auf dieser etwa 1,5 ha großen Fläche soll eine multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsfläche entstehen, der das Angebot der Stadt Garz sichern und erweitern soll. Die Erschließung an den geplanten Sportplatz erfolgt über eine Zuwegung ausgehend von der Anliegerstraße Am Burgwall. Das Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu der ansässigen REGIONALEN SCHULE AM BURGWALL sehr gut für die angestrebte Entwicklung einer Sportanlage geeignet. Dadurch ist eine optimale Erschließung und vor allem zeitsparende fußläufige Erreichbarkeit der größten Nutzergruppen gewährleistet.

Weiterer Bestandteil der Planung ist der Bau eines Funktionsgebäudes (Umkleiden, Sanitärebereiche, Büro, etc.) mit den dazugehörigen Stellplatzanlagen.

Die Stadt Garz verfügt über keine multifunktionale Anlage, die sowohl schulischen Anforderungen als auch Anforderungen an vereins- und vereinsoffenen Sport, Spiel und Bewegung gerecht wird. Zur Festigung der Stadt als Grundzentrum und Schulstandort ist eine multifunktionale Sportanlage von großer Notwendigkeit. Der Sport- und Freizeitbereich hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt, die Nachfrage nach vielfältigen Sport- und Freizeitflächen sowie ein ausdifferenziertes Angebot an Sportanlagen erfordern Änderungen und Erweiterungen an der bestehenden Infrastruktur.

Als städtebauliche Zielsetzungen sind im Einzelnen zu nennen:

- Sicherung baulicher Entwicklungsflächen für die Stadt für multifunktionale Sport- und Spielanlagen,
- Urbanisierung der innerstädtischen wenig genutzten Freizeitflächen,
- Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung (Wegeverbindungen, Verkehrsflächen),
- Ergänzung der Erschließung des Grundstückes unter Berücksichtigung des Grundstückszuschnittes,
- Verlust / Umwandlung von städtebaulich ungeordneter, aus naturschutzfachlicher Sicht wenig wertvoller Freiflächen,
- Sicherung der bestehenden Baumstrukturen entsprechend den Planungszielen.

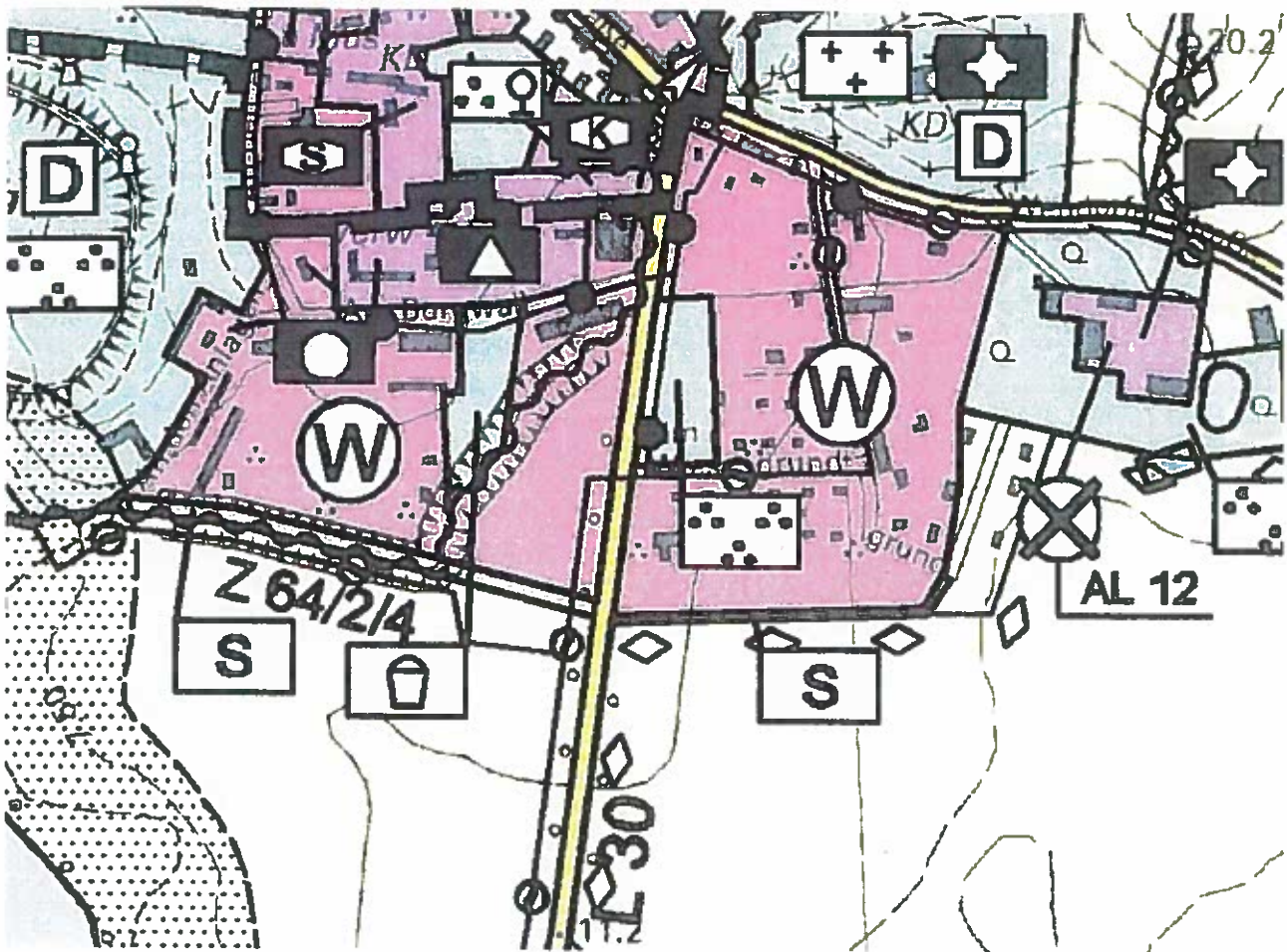


Abbildung 2: Ausschnitt aus rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Garz auf Rügen

(Quelle: NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH. Flächennutzungsplan der Stadt Garz vom 17. Dezember 2009)

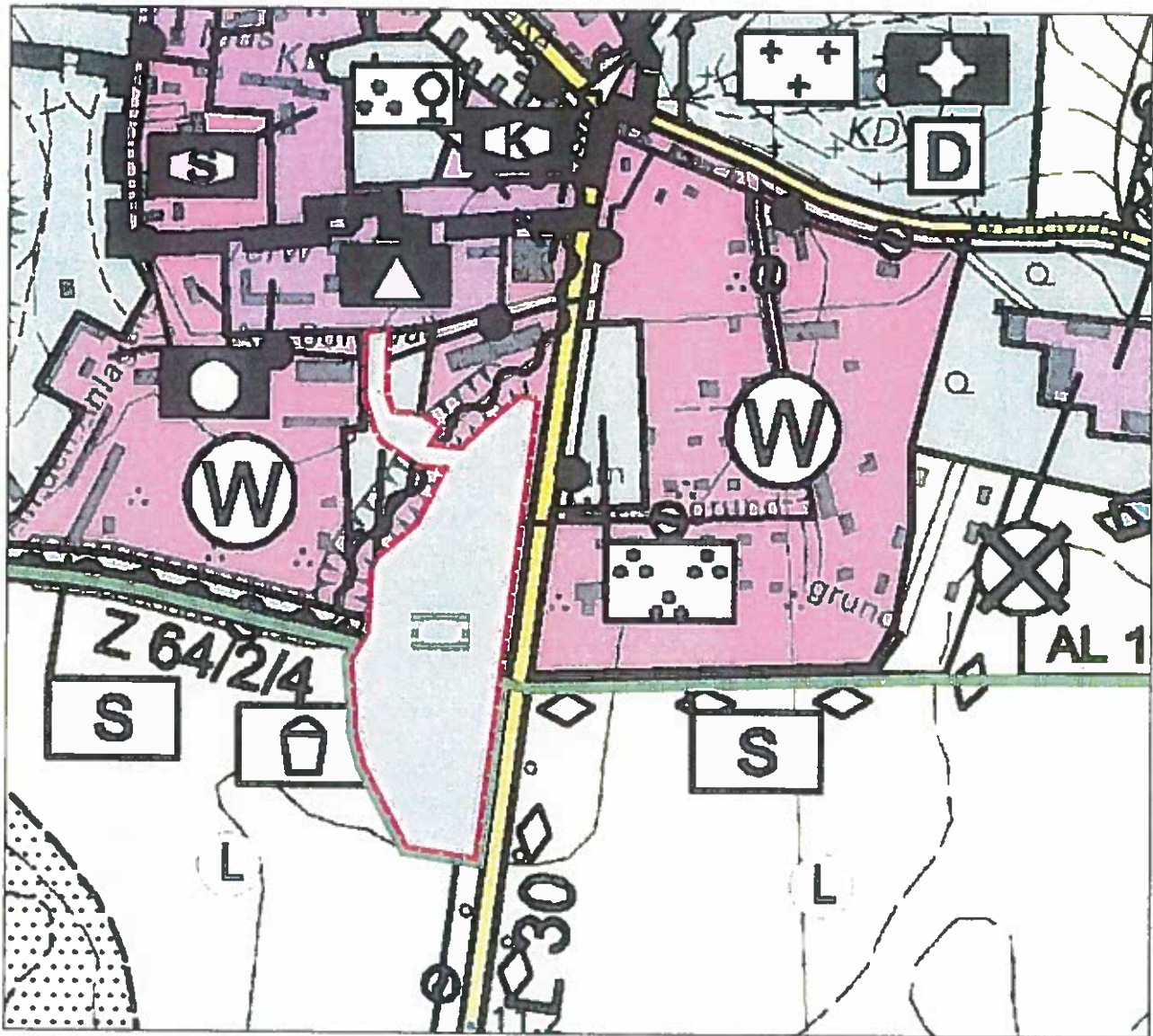


Abbildung 3: 3. Änderung FNP der Stadt Garz auf Rügen

(Quelle: BLFA THOMAS NIESSEN, 08. November 2018)

1.6.2 Überörtliche Planungsvorgaben

Raumbedeutsame überörtliche Planungen liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Es liegen folgende überörtliche Planungen vor:

- Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 09. Juni 2016,
- Das Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 20. September 2010,
- Das Regionale Entwicklungskonzept Rügen vom 01. Februar 2002,
- Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom August 2003.

Es liegen folgende örtliche Planungen vor:

- Flächennutzungsplan der Stadt Garz vom 17. Dezember 2009,
- Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Garz vom 07. Mai 2009,
- Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAR - ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG RÜGEN vom 24. August 2017,
- Leitungsbestandspläne der E.DIS AG vom 24. August 2016, EWENETZ GMBH vom 07. September 2016, DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH vom 26. August 2016 und KABEL DEUTSCHLAND vom 24. August 2016,
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz auf Rügen vom 28. Februar 2017 durch den TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. KG,
- Planunterlagen NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 3. Änderung des Flächennutzungsplanes: Begründung- Teilbereich 1 vom Juli 2016.



I.6.3 Planungsanzeige und landesplanerische Stellungnahme

Das Verfahren zur Plananzeige wird parallel mit dem frühzeitigen Verfahren nach dem §§ 3 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

I.7 Grundzüge der Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Inhalte der Planung werden mit der verbindlichen Bauleitplanung die Zulässigkeitsregelungen des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sein. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 14.553,65 m².

Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist die Errichtung einer multifunktionalen Sport- und Spielanlage mit dazugehörigen Gebäuden sowie Nebenanlagen wie Stellplätzen, Zufahrten und Wegen.

Der Gehölzbestand wird gemäß den Planungszielen, soweit baulich möglich, dauerhaft erhalten beziehungsweise durch gezielte Neupflanzungen ergänzt.



1.8 Ver- und Entsorgung, Erschließung

Im Bereich des Plangebietes ist eine Elektrizitätsversorgung vorhanden. Die Möglichkeit der Ver- und Entsorgung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und mittels vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versorgungsträgern und Anschlusswilligen zu konkretisieren.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann bei günstigen Untergrundverhältnissen über belebte und bewachsene Bodenzonen erfolgen. Hier ist im Zuge des weiteren Planverfahrens in einem Baugrundgutachten die Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen und eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine mögliche Flächenversickerung bei der UNTEREN WASSERBEHÖRDE zu beantragen.

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen, befestigten Flächen und den gesamten Sportflächen wird auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in den offenen Graben Z 64/2/4 eingeleitet soweit dieses nicht zur Bewässerung der Sport- und Vegetationsflächen genutzt wird.

Eine Versickerung ist wegen der geringen Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur bedingt möglich³.

Löschwasserbereitstellung: Zur Sicherung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 h erforderlich. Als Einrichtung für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen das öffentliche Trinkwassernetz sowie der in etwa 300 m angrenzende Feuerlöschteich in Frage.

Die Erschließung durch den fließenden Verkehr erfolgt über das bestehende öffentliche Straßensysteme (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen). Stell- und Parkplätze für den ruhenden Verkehr werden soweit funktional zwingend notwendig im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung mit der baulichen Umsetzung einer Sport- und Freizeitanlage geschaffen und/oder es werden öffentliche Stell- und Parkplätze innerhalb der Erschließungsstraßen und der Ortslage der Stadt Garz genutzt.

1.9 Schutzgebiete und Objekte

1.9.1 internationale und nationale Schutzgebiete

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Garz liegt nicht innerhalb eines internationalen Schutzgebietes. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes mit der Kennzeichnung DE 1747-402 (SPA Nr. 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“, welches am 12. Juli 2011⁴ ausgewiesen wurde.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 144 „Südwest-Rügen-Zudar, welches am 18. Januar 2010 auf Grundlage des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 sowie des § 28 Absatz 2 und 4 Satz 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG)⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 737) zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde. Es deckt eine Fläche von etwa 11.440 ha ab und umfasst Teile der südlichen Küstenregion Region Rügens sowie die Flächen der Gemeinden Altefähr, Gustow, Poseritz, Samtens, Garz und Putbus.

³ Vgl.: INGENIEURBÜRO VOLKER WEIBE (2016). Baugrunduntersuchung vom 27.09.2016, Bergen auf Rügen, Seite 11 f.

⁴ Vgl.: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1747-402.pdf, abgerufen am 30.11.2017

⁵ Ersetzt durch NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz am 23. Februar 2010)

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südwest-Rügen-Zudar“ ist eine Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet oder eine Befreiung von dessen Nutzungseinschränkungen notwendig.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ wurde bei der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE des Landkreises eingereicht.

Die Bio- und Geotopkartierung des Kartenportals Umwelt des LUNG verzeichnet für das Plangebiet keine Einträge. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotopkartierung im Plangebiet am 10.01.2017 konnte diese Einstufung bestätigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Geo- und / oder Biotope sind somit nicht zu vermuten. Ein Antrag auf Ausnahme beziehungsweise Befreiung vom Biotopschutz ist nicht zu stellen.

I.9.2 Gesetzlich geschützter Baumbestand und Waldflächen

Das Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener Waldflächen.

Einzelbäume, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, werden von der Umsetzung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Eine Festsetzung des dauerhaften Erhalts der Bäume erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

I.9.3 Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Wasserschutzgebiete sowie Küsten- und Gewässerschutzstreifen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder werden durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Überschwemmungs- und Küstenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht in einem Wasserschutzgebiet nach § 136 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

I.10 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet befindet sich kein Bodendenkmal.

Im Zuge des Planungsprozesses erfolgte eine nochmalige Prüfung des Geltungsbereiches im Hinblick auf dessen Einfluss auf vorhandene Denkmale beziehungsweise Denkmale in unmittelbarer Entfernung (max. 50 m) zum Geltungsbereich. Eine weitreichende Bewertung um den Geltungsbereich erfolgt durch die bestehenden urbanen Überprägungen nicht, da der Bebauungsplan keine Fernwirkung ausübt.

I.11 Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Über Ausnahmen entscheidet die UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE. Eine Abschätzung der Betroffenheit von geschützten Arten wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

I.12 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Probleme, die sich aus der Lage des Plangebietes zu der Stadt Garz und ihrer Nutzung ergeben, sind nicht zu erwarten. Immissionsschutzrechtliche Probleme, die durch das Vorhaben selbst indiziert werden, sind aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand der Ortschaft, im Umfeld einer Siedlung, nicht zu erwarten. Eine Schalltechnische Untersuchung wurde innerhalb des Planungsgebietes durchgeführt.

Gemäß Schalltechnischer Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz auf Rügen vom 28. Februar 2017 durch den TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. KG sind keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen kann aufgrund der vorhandenen Abstände ausgeschlossen werden. Geräusche, die durch die geplante Multifunktionssportanlage im B-Plan Nr. 13 G - 2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz hervorgerufen werden, führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)⁶.

I.13 Altlastverdachtsflächen

Altlastverdachtsstandorte sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Die aktuelle Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Vorpommern-Rügen ist einzuhalten.

I.14 Grünordnungsplan / Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 1 a Absatz 3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes) keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet er diesen jedoch vor.

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Die Pflicht zur Vermeidung hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist deshalb zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Während im Flächennutzungsplan nur Annahmen zum Eingriff in Natur und Landschaft getroffen werden können, erfolgt die konkrete Festlegung der Art und des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Im Umweltbericht zum B-Plan wird eine detaillierte Bewertung des Bestandes vorgenommen und eine Gegenüberstellung mit den geplanten Eingriffen hergestellt (Eingriffs- / Ausgleichsbilanz). Zudem werden im Umweltbericht umfassende Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt und für die unvermeidbaren Eingriffe adäquate Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine plangrafischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffe getroffen. Eine verbal argumentative Bewertung der voraussichtlichen Eingriffe

⁶ Vgl.: TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG (2017). Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz auf Rügen, S. 4

wird im Kapitel II.8 des Umweltberichtes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Garz vorgenommen. Sie bereitet die Bewertung des Eingriffes in der verbindlichen Bauleitplanung inhaltlich vor.

II UMWELTBERICHT

II.1 Einleitung

Nach Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2004 ist für alle Bauleitpläne ein Umweltbericht als gesonderter Teil in der Planbegründung aufzunehmen. Die im Umweltbericht getroffenen Aussagen entsprechen dem umweltrelevanten Abwägungsmaterial.

II.2 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Garz auf Rügen mit einer Flächengröße von ca. 14.553,65 m² liegt im südlichen Randbereich der Stadt Garz, westlich der Landstraße L 30 (Wendorfer Straße).

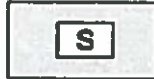
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielfläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Schutzgrün sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Künftig soll in diesem Bereich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen hier: Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 BauGB dargestellt werden (siehe Abbildung 3). Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz auf Rügen aufgestellt. Folgende Ziele und Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung sind derzeit bekannt:

Gegenstand der Planung ist die Schaffung einer multifunktionalen Sport- und Spielanlage mit den dazugehörigen Gebäuden sowie Nebenanlagen wie Tribünen, Stellflächen, Zuwegung etc.

Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht geplant. Der gesamt Bereich wird in den landschaftlichen Zusammenhang durch grünordnerische Maßnahmen eingebunden. Der Gehölzbestand wird gemäß den Planungszielen, soweit baulich möglich, dauerhaft gesichert und durch neue Großbaumpflanzungen ergänzt.

Insgesamt ergeben sich mit der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan folgende Veränderungen der Darstellung im fortgeltenden Flächennutzungsplan der Stadt Garz:

Tabelle 2: Gegenüberstellung Darstellung im Flächennutzungsplan

bisherige Darstellungen:		zukünftige Darstellungen:	Flächen in m² (ca.)
Wohnbauflächen		Flächen für Sport- und Spielanlagen <u>Hier:</u> Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 BauGB  	6.674,00
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz			709,00
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün			845,50
Flächen für die Landwirtschaft			6.325,15
Flächen mit geänderten Darstellungen (Summe)			14.553,65

II.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Folgenden werden für die Erstellung des Bebauungsplanes wichtigen, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten, Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Außerdem wird aufgezeigt, wie diese Ziele in der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden.

Tabelle 3: Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und -planungen

Ziele / Maßgaben des Umweltschutzes	Berücksichtigung im Bebauungsplan
Ziele Fachgesetze	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB	- Nutzung einer bereits vorbelasteten Fläche anstatt einer Neuausweisung von Bauflächen in der freien Landschaft
Schutz und Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der Immissionsschutzgesetzgebung	- Planung unter Beachtung vorhandener Grenz- und Orientierungswerte
Fachplanungen (Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan, Gutachtliches Landschaftsprogramm)	
Erhalt, Pflege und Entwicklung von Strukturen und Einzelobjekten mit Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten	- Erhalt des vorhandenen Baumbestand, soweit baulich möglich, gemäß den Planungszielen - Entwickeln von Ersatzbiotopen und Gestaltung des Überganges in die Landschaft, angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet L 144 „Südwest-Rügen-Zudar“ durch das Anlegen einer Fassadenbegrünung - Pflanzung von Einzelbäumen
Förderung natur- und landschaftsverträglicher Erholungsnutzungen → Lage in einem Bereich zur Förderung landschaftsgebundener Erholung	- Nutzung einer anthropogen vorgeprägten, Fläche zur Schaffung einer multifunktionalen Sport- und Spielanlage im Randbereich der Stadt Garz

II.4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen

II.4.1. Gesetzlich geschützter Baumbestand

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) eingestuft ist.

Einzelbäume, Alleen und/ oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, werden von der Umsetzung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nachteilig betroffen.

II.4.2 Biotope und Geotope

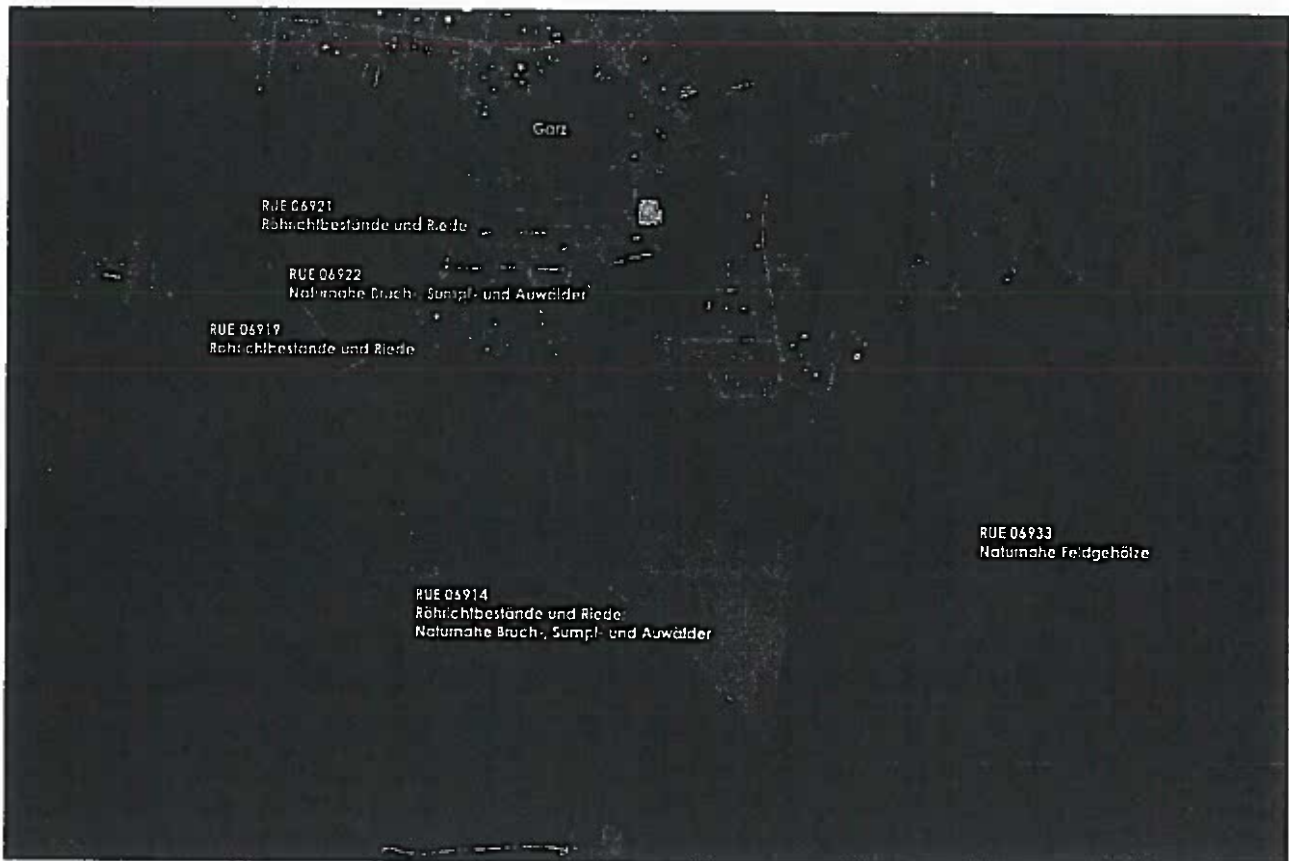


Abbildung 4: Lage des Änderungsgebietes in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope

(Quelle: Umweltkartenportal LUNG, Stand: 30.11.2017) – nicht maßstäblich

Die Bio- und Geotopkartierung des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG, vom 23. November 2017 verzeichnet für das Plangebiet keinen Eintrag eines Biotops. Im Rahmen der Biotopkartierung im B-Plangebiet am 15. September 2016 konnte diese Einstufung bestätigt werden.

Laut Aussage des Kartenportals des LUNG, Stand 23. November 2017 befinden sich im Abstand von 500 m in südöstlicher Richtung das gesetzlich geschützte Biotop Feldgehölz (Ulme; Esche; Pappel) mit der Kennzeichnung RUE 06933. In westlicher Richtung in einem Abstand von etwa 300 m bis 400 m befinden sich mehrere geschützte Biotope. Ein Feuchtgrünland mit der Kennzeichnung RUE 06919, ein Graben mit Phragmites-Röhricht, Kennzeichnung RUE 06921, sowie ein Graben mit Gehölz und Weide (RUE06922) und ein See mit Phragmites-Röhricht mit der Kennzeichnung RUE06914. Die Biotope werden nicht von der Maßnahme beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Geotope befinden sich nicht im Plangebiet. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu vermuten.

II.4.3 Weitere Schutzgebiete und -objekte

Wasserschutzgebiete sowie Küsten- und Gewässerschutzstreifen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Das Gebiet liegt *nicht* innerhalb eines Bereiches, der durch extremes Hochwasser gefährdet ist.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes mit der Kennzeichnung DE 1747-402 (SPA Nr. 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“, welches 2011 ausgewiesen wurde. Dieses befindet sich in einer Entfernung von etwa 20 m ausgehend vom Geltungsbereich der Änderung.

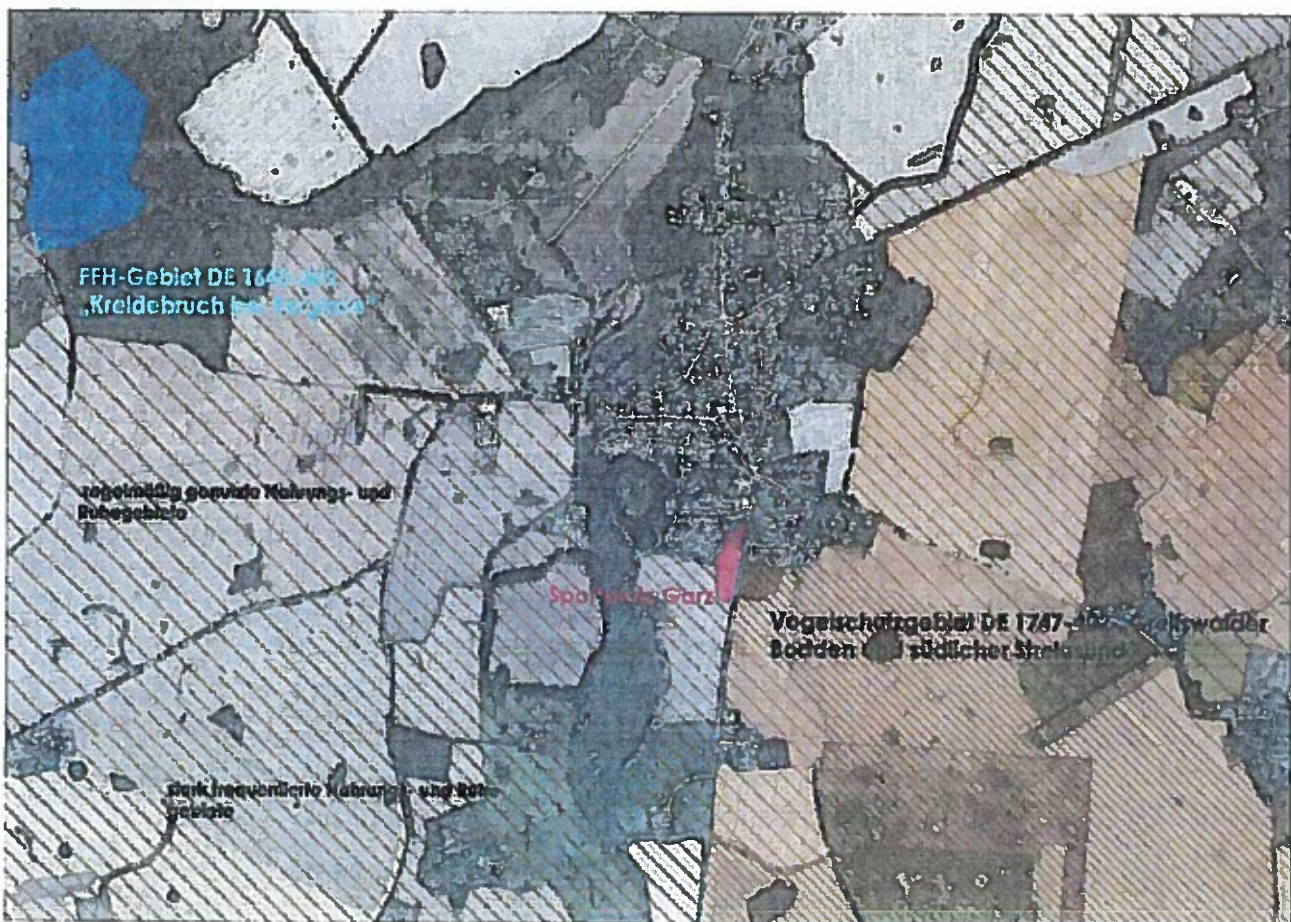


Abbildung 5: Lage der Eingriffsfläche in Bezug auf SPA / Nahrungs- und Rastgebiete von Zugvögeln

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 02.11.2016 – unmaßstäblich)

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Wohnsiedlung, Kleingartensiedlung, den angrenzenden Radweg und der Landstraße L 30 (Wendorfer Straße) und die dadurch initiierten Verkehrsimmissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes zu erkennen. Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das maßgebliche Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen beziehungsweise dem Schutzzweck mehr als nur unwesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden kann und diesem entgegensteht.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 144 „Südwest-Rügen-Zudar“, welches am 18. Januar 2010 auf Grundlage des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 sowie des § 28 Absatz 2 und 4 Satz 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG)⁷ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729, 737) zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde. Es deckt eine Fläche von etwa 11.440 ha ab und umfasst Teile der südlichen Küstenregion Region Rügens sowie die Flächen der Gemeinden Altefähr, Gustow, Poseritz, Samtens, Garz und Putbus.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südwest-Rügen-Zudar“ ist eine Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet oder eine Befreiung von dessen Nutzungseinschränkungen notwendig. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft mittig durch den Geltungsbereich.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ wurde bei der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE des Landkreises eingereicht.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 144 „Südost-Rügen-Zudar“.

⁷ Ersetzt durch NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz am 23. Februar 2010)



Abbildung 6: Lage des Änderungsgebietes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet L 144 „Südwest-Rügen-Zudar“

(Quelle: Umweltkartenportal LUNG, Stand: 30.12.2017) – nicht maßstäblich

II.4.3 Schutzgut: Mensch, menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu betrachten. Eine Wohnfunktion ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Fläche wurde bisher zur Hälfte landwirtschaftlich sowie teilweise nicht genutzt (Ackerbrache).

Das im Randbereich der Stadt Garz liegende Plangebiet ist bereits durch stoffliche und akustische Einträge der nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete und der Landstraße L 30 (Wendorfer Straße) beeinträchtigt. Darüber hinaus wurde die Fläche teilweise als öffentliche Grünfläche mit ein paar Spielgeräten genutzt. Die Hauptverkehrsstraße sowie die sonstigen Siedlungsverkehre der Stadt Garz mit einem saisonal hohen Verkehrsaufkommen stellen die Hauptemittenten für Lärm und Luftschadstoffe dar.

Bewertung: Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie eines gesunden und harmonischen Lebensumfeldes ist anzustreben.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von bedeutenden Frisch- und Kaltluftgebieten und hat eine untergeordnete Bedeutung für die lokale Lufthygiene.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht abzusehen. Vielmehr wird sich die avisierte Entwicklung positiv auf das Schutzgut auswirken, da mit dem Vorhaben das Angebot an Flächen für multifunktionale Sport- und Spielanlagen baurechtlich gesichert werden und somit notwendige Freizeit- und Sportanlagen für den schulischen Sportunterricht bereitgestellt

werden. Dadurch kann Garz als wichtiger Schulstandort für umliegende Gemeinden im Süden der Insel Rügen gesichert und perspektivisch weiterentwickelt werden.

Entwicklungsziel: Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie eines gesunden und harmonischen Lebensumfeldes ist anzustreben.

Besondere Entwicklungsziele für das Plangebiet, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden in den überörtlichen Planungen nicht beschrieben. Ein Landschaftsplan existiert nicht.

II.4.4 Schutzgut: Grund- und Oberflächenwasser

Bestand: Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen durch die unbedeckten Grundwasserleiter gering geschützt. Die Mächtigkeit der Deckschichten beträgt laut Aussagen des Kartenportals Umwelt vom 30. November 2017 < 5 m.

Der Grundwasserflurabstand ist anthropogen beeinflusst und liegt etwa bei 8 Meter über Normalnull (NN). Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung eines Direktabflusses liegt zwischen 48.1 mm/a und 191.3 mm/a.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Bewertung: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufgrund der geringen Überdeckung des Grundwasserleiters gering geschützt.

Entwicklungsziel: Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung Schützens würdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor schädlichen Einträgen zu schützen.

II.4.5 Schutzgut: Boden

Bestand: Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich der Standorteinheit (Bodenfunktion) durch Lehme / Tieflehme grundwasserbestimmt und / oder staunass, > 40 % hydromorph bestimmt und im südlichen Bereich durch Lehme / Tieflehme sickerwasserbestimmt gekennzeichnet. Im Rahmen der Landesweiten Analyse der Landschaftspotentiale wurde der Bodenfunktionsbereich als erhöht schutzwürdig eingestuft.

Der Boden-Klimaraum ist dem Bereich Nordwest-Mecklenburg und Küstengebiet zuzuordnen und verfügt über bessere diluviale Böden.

Bodenkontaminationen oder Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Bewertung: Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur als erhöht zu bewerten.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist im Bereich des geplanten Gebäudes und der Verkehrsflächen mit einem Totalverlust von Bodenfunktionen zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch das Aufbringen von wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen sowie der geplanten Errichtung der Gebäude wird im Zuge der abzuleitenden Kompensationsmaßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert. Da es sich bei dem gewählten Standort um ein stark anthropogen vorbelastetes Gebiet handelt, ist der Forderung mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen, im besonderen Maße Rechnung getragen worden.

Entwicklungsziel: Entsprechend dem § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) erfüllt das Schutzgut Boden für den Naturhaushalt und für den Menschen vielfältige Funktionen. Daher ist mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Schutzgut Geologie / Boden nicht beschrieben.



II.4.6 Schutzgut: Klima und Luft

Bestand: Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Kennzeichnend hierfür sind eine erhöhte Luftfeuchtigkeit und hohe Windgeschwindigkeiten. Es handelt sich hierbei um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einfluss steht. Das Klima wird charakterisiert durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt für Rügen bei etwa 8 °C mit jährlichen Niederschlägen um 600 mm, wobei es standörtlich Unterschiede gibt.

Strukturen wie größere Gehölzflächen, die für das Lokalklima hinsichtlich der Luftgenerationsfunktion von Bedeutung sein können, werden von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht nachhaltig betroffen. Die etwas abseits liegende weiträumigen Mischwaldflächen bleiben von dem Vorhaben unberührt. Zudem steht das Plangebiet nicht in Verbindung mit Ausgleichsräumen, wie klimatisch belasteten Räumen, überwärmten Siedlungskernen etc.

Die an das Plangebiet angrenzenden Straße (L 30) mit Radweg sowie die andauernden Siedlungs- und Touristenverkehre tragen zur verkehrsbedingten stofflichen Vorbelastung des Plangebietes bei.



Bewertung: Durch das nördlich und östlich angrenzende Wohngebiet mit vielbefahrenen Verkehrsstraßen ist das Plangebiet bereits von Verkehrsemissionen beeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung durch die An- und Abreise der Pkw zur Sport- und Spielanlage, ist aufgrund der beschriebenen Vorbelastung und der bereits bestehenden Belastungen nicht zu erwarten.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald oder sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Schutzgut Klima / Luft nicht beschrieben.

II.4.7 Schutzgut: Flora und Fauna

Teilschutzgut: Flora

Bestand:

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie um eine Ackerbrache (Grünfläche), welche im nördlichen und östlichen Bereich von Wohnstrukturen mit Verkehrsstraßen sowie der Landstraße L 30 umgeben wird. In einer Entfernung von etwa 50 m schließt sich die REGIONALE SCHULE AM BURGWALL an. Der Bereich nördlich des Plangebietes ist durch eine parkähnliche Fläche mit Altbaumbestand und einem Spielplatz geprägt. Der nordöstliche Bereich des Gebietes grenzt an das Siedlungsgebiet der Stadt Garz.

Im Zuge der Bestanderfassung wurden keine geschützte Pflanzenarten (Rote Liste) erfasst.

Geschützte Biotop nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind in der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt (Abruf 30. November 2017) nicht verzeichnet.

Bewertung: Aufgrund der Lage des Plangebietes angrenzend an die Stadt Garz sowie die bestehende Vorbelastung (teilweise Nutzung als Acker / Ackerbrache/ Grünfläche) werden große Teile des Plangebietes bereits anthropogen beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um akustische und optische Einwirkungen sowie Verdichtungen und Verwundung des Bodens.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Teilschutzgut Flora nicht beschrieben.

Teilschutzgut: Fauna

Bestand: Das Umweltkartenportal weist für das Vorhabengebiet keine speziellen faunistischen Vorkommen auf. Im Bereich des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Biotoptypen, da heißt das teilweise Fehlen von Vegetationsbeständen sowie der bestehenden anthropogenen Vorbelastung (Immissionen), nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten zu rechnen. Diesem Bereich wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan keine besondere Lebensraumfunktion beigemessen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des europäischen Vogelschutzgebiets DE 1747-402 (SPA Nr. 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Dieses befindet sich in einer Entfernung von etwa 20 m östlich des Änderungsgebietes.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes sowie der bestehenden verkehrsbedingten Immissionen durch das Wohngebiet und stark frequentierte Verkehrsstraßen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht abzusehen.

Im Folgenden wird das mögliche Vorkommen der gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet, vor dem Hintergrund der Bestandserfassung der Biotopstrukturen sowie des verzeichneten Artenvorkommens im Kartenportal Umwelt, tiergruppenspezifisch abgeschätzt.

Gefäßpflanzen: Aufgrund der Standortverhältnisse ist ein potentiell Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) in Teilen des Plangebietes nahezu gänzlich auszuschließen. Die Art wurde auch nicht im Zuge der Bestandserfassung nachgewiesen. Ein Vorkommen der anderen untersuchten geschützten Gefäßpflanzenarten, ist aufgrund der Standortverhältnisse auszuschließen. Das Eintreten von oben genannten Verbotstatbeständen ist somit ausgeschlossen.

Fledermäuse: Aufgrund nicht oder wenig vorhandener Gehölzstrukturen ist nicht mit einem potentiellen Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbenfledermaus (*Vespertilio discolor*) zu rechnen.

Der an die Änderungsfläche westlich angrenzende Graben als Sammelpunkt für Insekten eröffnet hingegen Fledermäusen prinzipiell gute Nahrungsquellen. Da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen während der Biotoptypenkartierung und Bestandserfassung erfasst wurden, stellt das direkte Plangebiet, trotz seiner prinzipiell geeigneten Habitatstrukturen keine Ganzjahresquartiere dar.

Säugetiere: Aufgrund der Lage des Plangebietes, umgrenzt von Nutzflächen, dem Wohngebiet sowie der Biotopausstattung, ist nicht mit einem Vorkommen gesetzlich geschützter Säugetierarten zu rechnen.

Die Raster-Kartierung zur Verbreitung des Fischotters von 2005 weist, laut dem Kartenportal des LUNG vom 30. November 2017 für das Plangebiet und dessen Umgebung zwar einen positiven Nachweis auf, aufgrund der Biotopausstattung und teilweisen Nutzung des Plangebietes ist jedoch nicht mit einem dauerhaften Vorkommen zu rechnen.

Das angrenzende Grabensystem (< 3 m Breite) könnten durchaus einen potentiellen Lebensraum für Fischotter darstellen. Jedoch bleibt hier zu berücksichtigen, dass die angrenzenden Flächen als Sport und Grünfläche genutzt werden. Ein Nachweis des Fischotters wurde bisher nicht erbracht.

Das Plangebiet weist keine Lebensraumqualitäten wie große Wasserquellen für den Fischotter auf. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Amphibien/Reptilien: Das dauerhafte Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht wahrscheinlich. Der vorhandene Graben stellt mit dem seiner Oberflächenwasser einen potentiellen Lebensraum dar, somit ist regelmäßiges Vorkommen von Amphibien wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) grundsätzlich möglich.

Fische: Das Vorkommen gesetzlich geschützter Fischarten ist aufgrund der Biotopausstattung des Änderungsgebietes sicher auszuschließen.

Muscheln und Schnecken: Das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets sicher auszuschließen. Im Kartenportal Umwelt sind keine Funde verzeichnet. Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Nachweise erbracht.

Käfer: Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Baumhöhle und/oder ausreichend feuchten Holzmulmkörper erfasst, die das dauerhafte Vorkommen von gesetzlich geschützten Käferarten begünstigen würden.

Das Vorkommen von Schwimmkäfern wie der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und der Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind aufgrund Biotopstrukturen des Plangebietes auszuschließen. Nachweise des Vorkommens bestehen nicht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §§ 44 BNatSchG ist daher nicht wahrscheinlich.

Tag- und Nachtfalter: Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Bereich des Grabens grundsätzlich möglich, konnte aber während der Bestandserfassung nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der teilweise trockenwarmen Standorte des Plangebietes sowie dem Vorhandensein von Oberflächengewässer deutet zumindest auf ein temporäres Vorkommen von Libellen oder Tagfaltern im Plangebiet hin. Dies konnte aber im Zuge der Bestandserfassung nicht bestätigt werden.

Brutvogelarten: Die wenig vorhandenen Gehölzbestände des Plangebiets stellen aufgrund ihrer Habitatstrukturen für eine Vielzahl an Brutvogelarten einen prinzipiell geeigneten Lebensraum dar.

Die angrenzenden Siedlungsstrukturen (Einzelhäuser, Straße, Radweg) führen jedoch zu anthropogenen Beeinträchtigungen (Immissionen), welche den Schluss zu lassen, dass sich vor allem störungsunempfindlichen Arten im Plangebiet aufhalten.

Im Zuge der Biototypenerfassung und Bestandserfassung wurden keine Nisthöhlen oder dauerhaft genutzte Nistplätze erfasst, was darauf schließen lässt, dass das Plangebiet wahrscheinlich nur ein Nahrungs- und Wanderhabitat mit darstellt.

Die Gehölze dienen ferner als Ansitz- und Singwarte innerhalb der Sukzessions- beziehungsweise Freifläche der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Zugvögel: Das Plangebiet im Einzelnen weist nur eine geringe Bedeutung für Zugvögel auf. Es befindet sich jedoch laut Aussagen des Umweltkartenportals vom 30. November 2017 innerhalb regelmäßig genutzter Rastflächen. Die bestehenden Vorbelastungen der näheren Umgebung haben starke Vergrämungseffekte zur Folge, so dass mit keinem relevanten Vorkommen von Zugvögeln zu rechnen ist.

Bewertung: Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Biotopausstattung kaum geeignete Habitatstrukturen für die oben genannten geschützten Arten.

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb von Rast- oder Nahrungsgebieten von besonderer Bedeutung. Der südlich Teil schließt ein Rastgebiet der Klasse 2 „regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen“ und der Stufe 3 „stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier in der Regel mit dem Schlafplatz verbunden) an. Dieses wird im Gutachtlichen Landschaftsprogramm mit der Wertstufe mittel bis hoch beziehungsweise hoch bis sehr hoch eingestuft. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungs- und Rastgebiet konnte während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden unter Berücksichtigung der Lage in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen ist eine Nutzung als Nahrungs- und Rastgebiet ausgeschlossen.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Vorhabengebiet in Bezug auf das Schutzgut Flora nicht beschrieben.

II.4.8 Schutzgut: Landschafts- bzw. Ortsbild

Bestand: Das Änderungsgebiet befindet sich im südlichen Randbereich, westlich der Landstraße L 30 in der Stadt Garz. Es wird im Norden durch Wohnbebauung, im Westen durch eine Kleingartenanlage, im Osten durch die Landstraße L 30 (Wendorfer Straße) mit dazugehörigem Radweg umgrenzt. Im Süden grenzt eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Bewertung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb landschaftlicher Freiräume. Die Landschaftsbildbewertung wird zur Hälfte im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes sehr hoch und im südlichen Bereich gering bis mittel eingestuft. Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsbildraumes II 6 - 33 Landschaft um Garz und Putbus - "Hochrügen" und dem Landschaftsbildraum III 6 - 4 „Ackerlandschaft südlich Garz“. Das Gebiet ist stark und abwechslungsreich reliefiert und bildet mit dem hohen Waldanteil interessante, bemerkenswerte Teillandschaftsräume von hoher Landschaftsästhetik (Raumfolgen, Blickbeziehungen). Außerdem kennzeichnet sich das südliche Gebiet durch große Ackerlandschaft, flach und wenig strukturiert. Akzente setzen die Alleen (insbesondere zwischen Poseritz und Garz) sowie der kleine Uferbereich Ortslagen, die gut eingefügt sind.⁸

Nachteilig wirkt sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild das stark frequentierte Wohngebiet mit den damit verbundenen Verkehrsströmen und die Hauptverkehrsstraße Landstraße L 30 der Stadt Garz der aus.

Das Plangebiet, im Randbereich der Stadt Garz weist bisher keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die Freifläche wird von landwirtschaftlicher Ackerfläche, Siedlungsstrukturen sowie ungenutzten Grünfläche umgeben und wirkt durch die Nutzung klar strukturiert und fügt sich in das vorhandene Bild ein.

Die avisierte Nutzung der Fläche führt zur Schaffung einer multifunktionaler Sport- und Spielanlage, die für die Stadt als Schulstandort von großer Wichtigkeit ist.

Entwicklungsziel: Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und zu pflegen. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Besondere Entwicklungsziele werden für das Vorhabengebiet in Bezug zum Schutzgut Landschaft nicht beschrieben.

⁸ Vgl.: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/formbl_b/B_III_6-04.pdf, abgerufen am 30. November 2017 um 11:11 Uhr

II.4.9 Schutzgut: Kultur- und Sachgüter

Bestand: Innerhalb der Grenzen des Änderungsgebietes ist derzeit kein Naturdenkmal bekannt.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege daher zu berücksichtigen.

Bodendenkmale sind nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch Zeugnisse, die vom menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind.

Bewertung: Da bisher kein Denkmal bekannt ist, werden Sicherungsmaßnahmen diesbezüglich abdingbar sein.

Entwicklungsziel: Denkmale und Bodendenkmale sind entsprechend als historische Zeugnisse menschlichen Daseins zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Änderungsgebiet in Bezug zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht beschrieben.

II.4.10 Schutzgut: Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander bestehen durch die teilweise Versiegelung und Überformung des Bodens, dem Verlust der Speicher- und Pufferfunktion als auch der biotischen Ertrags- und Lebensraumfunktion. Eingriffe in das Schutzgut Boden bewirken somit einen Eingriff in das Schutzgut Flora / Fauna, da Vegetationsflächen und Habitate verloren gehen.

II.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung werden die bestehenden Vegetationsstrukturen im Bereich der geplanten Vollversiegelung beziehungsweise im Bereich der Durchgrünungsmaßnahmen verändert. Da die meisten betroffenen Biotope bereits stark anthropogen überprägt sind, ist nicht mit einem Verlust naturschutzfachlich wertvoller Biotope beziehungsweise hochwertiger Lebensräume zu rechnen. Der vorhandene Gehölzbestand wird, soweit es die baulichen Zwänge zulassen, erhalten. Bei Durchführung der Planung ist mit einer Etablierung und Stärkung des Schulstandortes sowie die Vereinsstrukturen der Stadt Garz zu rechnen. Die Siedlungsentwicklung wird durch das Vorhandensein einer Sport- und Freizeitanlage

unterstützt, wodurch die räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur gefördert wird.

Art und Menge an Emissionen

Die Errichtung und Inbetriebnahme der multifunktionalen Sportanlage ist mit der Erzeugung von Emissionen verbunden. Diese beschränken sich auf das Aussenden von Geräuschen und Lichtstrahlung in einem festgelegten Zeitraum und sind durch Schutzbauwerke abgedämpft. Chemische Emissionen können ausgeschlossen werden.

Art und Menge der erzeugten Abfälle

Der Umgang und die rechtlichen Festlegungen sind in der Satzung über die Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern- Rügen (Abfallsatzung – AbfS) vom 19.12.2016 enthalten. Diese Satzung ist als Regelwerk für den Umgang mit Müll im Plangebiet anzusehen. Die erzeugten Abfälle im Plangebiet ergeben sich durch die Abfälle der Nutzer der multifunktionalen Sportanlage und den Besuchern/ Zuschauern. Es gilt das Anschlussrecht nach § 5 (1) Abfallsatzung in einem Holsystem.

Bei Installation eines Imbisses im Plangebiet müssen anfallende Küchenabfälle gesondert entsorgt werden, dass sie unter die Ausschlussliste der Anlage der Abfallsatzung fallen. Anfallende Fette müssen, zum Beispiel durch einen Fettabscheider, sowie gewerbliche Speisereste, gesondert entsorgt werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sollte anfallendes Grüngut, zum Beispiel durch Rasen- / Wiesenmähd oder Baum- und Strauchpflugeschnitte, als Nährstofflieferant möglichst im Plangebiet wiederverwertet werden. Ist dies nicht möglich, so sind diese organischen Stoffe gesondert zu entsorgen.

Unfälle und Katastrophen

Gefährliche Stoffe werden in der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) definiert. Im Anhang I sind die Mengenschwellen beschrieben. Diese werden beim Bau und Betrieb der multifunktionalen Sportanlage nicht überschritten. Die im Flächennutzungsplan angestrebten Veränderungen sind somit nicht von den Anforderungen der Störfallverordnung betroffen. Das Vorhaben ist nicht geeignet schwere Unfälle mit Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu verursachen, da weder gefährliche, noch wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es kann von keiner mindernden Qualität durch die Auswirkungen der beschriebenen Planung auf die Vorhaben benachbarter Planungen ausgegangen werden. Ebenso auch im Rückschluss wirken keine nachteilig beeinträchtigenden Auswirkungen auf das beschriebene Vorhaben durch andere Planungen im Wirkungsbereich des Flächennutzungsplans. Etwaig bestehende oder eintretende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz können ausgeschlossen werden.

Klimaauswirkungen bezogen auf den Klimawandel

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel zählen vor allem Art und Ausmaß der erzeugten Treibhausgasemissionen. Es entstehen langfristig keine Auswirkungen, die das Fortschreiten des Klimawandels nachhaltig beeinflussen würden, da Verbrennungsprozesse oder Kühlprozesse stattfinden werden. Bei der energetischen Versorgung der Gebäude ist auf eine nachhaltige und zeitgemäße Betriebsform zu achten. Ebenso ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels in Betracht zu nehmen. Als eine der Folgen des Klimawandels werden anhaltende Dürreperioden und Starkwetterereignisse beschrieben. Diese Faktoren wirken sich auf den

Wasserverbrauch und eventuell eintretende Schäden im Baumbestand des Plangebietes aus. Diese Folgen sind allgemein anwendbar und daher abzuwägen.

II.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Basisszenario:

Das Vorhabensgebiet ist derzeit vorrangig durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt. Darüber hinaus befinden sich dort eine Ackerbrache, Grünland und Baumbestand. Die Fläche ist anfällig für Winderosion. Darüber hinaus besteht ein Graben im Vorhabensgebiet. Dieser wird jedoch nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner derzeitigen Funktionsfähigkeit erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Planungsgebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt oder brachliegen. Der Druck auf die Stadt Garz in Bezug auf die Schaffung einer multifunktionalen Sport- und Spielanlage würde weiterhin wachsen.

Des Weiteren würde die Bodenerosion auf der, als Weide und Sportstätte genutzten Fläche, zunehmen und zu einer Verschlechterung der Bodenqualität führen. Die Entstehung von Spontanvegetation auf der Fläche ist möglich.

II.7 Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Die Pflicht zur Vermeidung hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist deshalb zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden abgeleitet:

- Aus Gründen des Artenschutzes und entsprechend dem § 39 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März - 30. September Einzelbäume und Gehölze nicht zu fällen, zu roden oder zurück zuschneiden. Ein Eingriff in die Gehölze innerhalb des oben genannten Zeitraumes ist gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG nur zulässig wenn sie:
 - behördlich angeordnet, zugelassen oder durchgeführt wurden,
 - sie nicht auf andere Weise beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar sind,
 - der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - oder zulässige Bauvorhaben, mit nur geringfügiger Gehölzbeseitigung zur Durchführung sind.
- Dauerhaft genutzte Höhlenbäume sind prinzipiell zu erhalten. Bei zwingender Nichterhaltung dieser Bäume ist vorab eine Fledermausuntersuchung in Auftrag zu geben und gegebenenfalls ein Befreiungsverfahren vom Artenschutz beim LUNG M-V zu beantragen und gegebenenfalls vor der Fällung Ersatzquartiere zu schaffen.

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Konzentration im Bereich vorbelasteter voll- und teilversiegelter Flächen. Baubedingt verdichtete Böden sind nach der Bauausführung wieder zu lockern und zu begrünen.
- Schonende Lagerung von Baumaterialien, Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung der vorhandenen Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen.
- Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser innerhalb des Plangebietes.
- ordnungsgemäße Entsorgung boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bauphase

- Schutz des vorhandenen Baum- beziehungsweise Gehölzbestandes vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 (Wurzel, Kronen und Stammschutz).
- Während der Baumaßnahmen gegebenenfalls aufgefundene Lesesteine und Totholz sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Haufen zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen

II.8 Maßnahmen zur Kompensation von Auswirkungen

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garz auf Rügen umfasst einen Änderungsbereich von etwa 14.553,65 m². Nach Überprüfung der Definition von Eingriffen in Natur und Landschaft ist davon auszugehen, dass das Plangebiet der Eingriffsregelung unterliegt. Gemäß § 1a Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor. Da die Flächennutzungsplanung lediglich die „Entwicklungsflächen“ für einen zu beplanenden Bereich darstellt, werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch keine konkreten Angaben zu den voraussichtlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung) vorgenommen. Da erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung alle Festsetzungen (Eingriffe) bekannt sind, werden detaillierte Angaben zu der Höhe des Kompensationswertes und zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen erst im Bebauungsplan mit Umweltbericht aufgezeigt. Eine verbal argumentative Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Planungsziele und -absichten dennoch möglich (Zusammenfassung in folgender Tabelle 4).

Nördlich und östlich wird das Plangebiet von Wohnbebauung der Stadt Garz sowie der Landstraße L 30 (Wendorfer Straße) begrenzt. Im westlichen Bereich grenzt das Plangebiet an mehrere Kleingärten sowie im Süden an intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Sowohl im Norden als auch im Osten ist mit typischen verkehrs- und siedlungstypischen Immissionen wie Lärm, Geruch und Licht zu rechnen. Der südliche Bereich grenzt an Ackerflächen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich störungsempfindliche Arten in den Randbereichen zwischen Landstraße und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen aufhalten.

Weitere Grünflächen werden baulich nicht überprägt. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist aufgrund der bestehenden Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten. Aus den zuvor genannten Gründen wird die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit eingestuft. Die angrenzenden, teilweise naturnahen Bestände, die eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit aufweisen, werden vom Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die zuvor beschriebenen Schutzgüter.

Tabelle 4: potentielle Umweltauswirkungen

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Verlust von Flächen mit aktuell geringer Bedeutung für die Erholungsfunktion - Erschließung von Flächen mit hohem sozialem, pädagogischem und gemeinschaftlichem Nutzen	o +
Wasser	Gegebenenfalls Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers	o
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Neuversiegelung der Flächen	-
Klima/ Luft	Verlust von Flächen potentiellen mikroklimatischen Funktionen	-
Flora / Fauna	Verlust und Störung von Lebensräumen heimischer Tiere	-
Landschaftsbild	keine wesentliche Änderung im Landschaftsbild	o
Kultur- / Sachgüter	keine Denkmale bekannt	o

+ positive Auswirkung

o keine/ kaum Auswirkung

- negative Auswirkung

Der noch genau zu prognostizierende Eingriff durch die nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen der Biotope (mit mittlerer bis geringer ökologischen Bedeutung), wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wie zum Beispiel mehrere Baumpflanzungen durchgeführt. Sie erfolgen im Plangebiet beziehungsweise in dessen unmittelbarem Umfeld. Hierbei wird insbesondere auf die landschaftliche Einbindung des Plangebietes geachtet.

II.9 Variantenprüfung

Planerische Alternativen zur aufgezeigten geplanten Nutzung und baulichen Entwicklung innerhalb der Plangebietsgrenze und des Gemeindegebietes haben sich nach Untersuchungen nicht ergeben. Alternative Standorte für den Sportplatz bieten sich, vor allem im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Immissionen, Flächenverfügbarkeit, Nachhaltigkeit und städtebaulichen Bestand nicht an.

Im Vorgriff des Verfahrens erfolgte durch die Stadt Garz eine umfassende und intensive Prüfung alternativer Standorte für die Schaffung vergleichbarer gemeindlicher, sozialer Strukturen innerhalb und in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadt Garz.

Im Fokus der Prüfung stand der bestehende Sportplatz im Norden der Stadt Garz. Dieser Standort kommt aufgrund der Entfernung zu der REGIONALEN SCHULE AM BURGWALL und dem damit verbundenen Zeitverlust des Schulsportunterrichtes nicht in Frage. Zudem befindet sich der Sportplatz innerhalb eines Wohngebietes und ist allseitig von Ein- und Mehrfamilienhäusern umgeben, sodass eine Erweiterung und

ein Ausbau des Sportplatzes zu einer multifunktionalen Sport-, Spiel- und Bewegungsfläche problematisch ist. Darüber hinaus ist mit einer erhöhten Lärmimmission durch den Spielbetrieb und einem erhöhten Verkehrsaufkommen innerhalb des Wohngebietes zu rechnen, was zu erheblichen Konflikten führt. Die am bestehenden Standort zu installierenden Schutzobjekte für Lärm- und Lichtimmissionen sind mit entsprechenden zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Alternative Standorte, wie zum Beispiel der vorhandene Sportplatz innerhalb der Ortslage der Stadt Garz, erfüllen zudem nicht die Anforderungen an einen regelkonformen Sport ohne massive und nachhaltige Eingriffe in bestehendes Großgrün. Darüber hinaus sind siedlungsnähere Standorte mit Nutzungseinschränkungen, entsprechend den Vorgaben zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, Nutzungszeiten, Nutzungsintensitäten, Nutzungsausrichtungen und Nutzergruppen verbunden.

Zusätzlich ist mit einem erhöhten Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturen zu rechnen, die einen erheblichen Eingriff das Wohngebiet mit sich bringen würden.

Der bestehende Sportplatz ist allseitig von einem Großbaumbestand aus Laubbäumen mit einem sehr hohen ökologischen Wert umschlossen, der eine Erweiterung dieses Platzes nicht ermöglicht, ohne das Landschaftsbild erheblich negativ zu beeinträchtigen.

Der im Zuge des Verfahrens gewählte Standort liegt auf einer Fläche geringerer ökologischer Qualität und bietet eine unmittelbare Nähe zu den wesentlichen Nutzern der Anlage, da die Schule, der Hort und Vereine in unmittelbarer Befindlichkeit sind. Dieser Aspekt führt dazu, dass sich Wegezeiten verkürzen und innerörtlich keine zusätzlichen Verkehrsflächen erreicht werden müssen. Darüber hinaus stellt der gewählte Standort eine Flächengröße bereit, auf der eine zeitgemäße Sportanlage errichtet werden kann.

Im Zuge des erfolgten Abwägungsprozesses aller zu berücksichtigten Faktoren und naturschutzfachlichen sowie städtebaulichen Erfordernisse stellt der überplante Standort den nachhaltigsten Standort dar.

II.10 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4 c Baugesetzbuch (BauGB) ist die Stadt Garz auf Rügen überwachungspflichtig. Die Stadt hat zu entscheiden, welche Personen / Ämter zur Durchführung der Überwachungen zu beauftragen sind. Die Überwachungen haben an einem jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkt zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Die Auswertungen der Dokumentationen und mögliche Handlungsanweisungen sind dem Bauherren mitzuteilen.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 08. März 2019

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

QUELLEN / LITERATUR

BAUGESETZBUCH i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 03.11.2017 I 3634.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 21.11.2017 I 3786.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S: 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe der Vegetationskunde, Heft 28. Bonn – Bad Godesberg

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

KARTENPORTAL UMWELT (2017): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 30. November 2017

LANDESBAUORDNUNG M-V LANDESBAUORDNUNG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch § 72 Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3. Güstrow

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern (GLRP VP). 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern. 3. ergänzte und überarbeitete Auflage. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (HRSG.) (2005): LEP M-V (Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern) Schwerin.

RAUMORDNUNGSGESETZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) geändert worden ist.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (HRSG.) (2010): REGIONALES RAUMORDNUNGSENTWICKLUNGSPROGRAMM (RREP VP, 2010; 1. ÄNDERUNG 2013). Greifswald.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung, PlanzV) 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.